

## **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sektor N GmbH**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Softwareüberlassungsverträge (nachfolgend „Verträge“ bzw. „Vertrag“), die mit Sektor N GmbH, Claus-Ferck Straße 1b, 22359 Hamburg (nachfolgend „Sektor N“) abgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen der Sektor N gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Sektor N nicht an; es sei denn Sektor N hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der Sektor N gelten auch dann, wenn Sektor N in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, den Vertrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten bis zur nächsten Aktualisierung der AGB auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen Sektor N und dem Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung.

### **2. Nutzungsrechte**

- 2.1 Die Vertragssoftware wird im Wege der Lizenz überlassen, nicht veräußert. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Vertragssoftware für die vereinbarte Vertragsdauer. Der weitere Umfang der erworbenen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Lizenzmodellen.
- 2.2 Inhaber sämtlicher Eigentums- und Exklusiv-Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte, sonstiger Leistungsschutzrechte an der Vertragssoftware bleibt die Sektor N. Im Übrigen gelten die §§ 69a ff. UrhG.
- 2.3 Die Installation und Inbetriebnahme der Software ist Sache des Kunden oder muss gesondert vereinbart werden. Der Kunde stellt daher sicher, dass eine Eigeninstallation nur durch fachlich geschultes Personal erfolgt. Eine Schulung durch Sektor N erfolgt ebenfalls nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und ist kostenpflichtig.
- 2.4 Sektor N ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden geänderte Versionen der Software (Updates) zu liefern, die über das hinausgehen, wozu die Sektor N im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet ist. Diese Updates können Anpassungen an veränderte gesetzliche Regelungen, Fehlerbehebungen sowie Veränderungen oder Ergänzungen beinhalten.
- 2.5 Die notwendige, vom Kunden bereitzustellende Anwendungsumgebung und ggf. erforderliche, zusätzliche Software ergeben sich aus der jeweils aktuellen Hard- und Softwarespezifikation. Sektor N ist berechtigt, die Hard- und Softwarespezifikation nach billigem Ermessen zu ändern und wird solche Änderungen dem Kunden jeweils innerhalb angemessener Zeit vor dem Wirksamwerden der geänderten

Anforderungen mitteilen. Der Kunde wird auf eigene Rechnung die erforderlichen Anpassungen der Anwendungsumgebung vornehmen.

- 2.6 Sektor N ist nicht verpflichtet, über bereits bestehende Schnittstellen zum Austausch von Informationen und zu deren Verwertung zwischen der Vertragssoftware und anderer Software (Interoperabilität) hinaus, weitere Schnittstellen bereitzustellen oder bestehende Schnittstellen an zukünftige Anforderungen von Drittanwendungen anzupassen.
- 2.7 Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Überlässt Sektor N dem Kunden einen Teil des Quellcodes im Rahmen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung, so darf der Kunde diese Informationen nur für eigene Zwecke und zur Anwendung der Vertragssoftware im vertraglich vereinbarten Rahmen nutzen.

### **3. Zusatzleistungen**

Über die vertragliche Hauptleistung hinaus können jederzeit Zusatzleistungen wie folgt vereinbart werden:

- 3.1 Zusätzliche Leistungen wie Einsatzvorbereitung, Installation, Einweisung, Schulung, Beratung zu und Durchführung von Anpassungen, Einspielen von Updates, Entwicklung kundenspezifischer Module usw., über die Gewährleistungspflichten der Sektor N hinausgehende Softwarepflege und Modifikationen der Software, Pflege und Weiterentwicklung kundenspezifischer Module sowie die Beratung des Kunden zu Anwendungsfragen oder Bedienungsfehlern über den Support oder ähnliches sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.2 Sektor N bietet außerdem einen telefonischen Support (Beantwortung telefonischer Anfragen zur Anwendung oder Administration von Vertragssoftware, dem Netzwerk oder weiterer EDV-Systeme. Soweit der Sektor N ein direkter Zugriff auf die Datenbank des Kunden ermöglicht wird und es sich um Fehler oder Störungen handelt, die Sektor N im Rahmen ihrer Gewährleistungspflichten zu verantworten hat, ist der telefonische Support kostenfrei. Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler des Kunden oder sonstige, nicht von Sektor N zu verantwortende und nicht von der Gewährleistungspflicht umfasste Umstände zurückzuführen sind, so werden die Kosten für die Fehleranalyse und -behebung vom Kunden übernommen.
- 3.3 Für Zusatzleistungen gelten die jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß Preisliste der Sektor N.

### **4. Mitwirkungsleistungen des Kunden**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungs- und Bestellungshandlungen rechtzeitig, spätestens jedoch nach Aufforderung durch die Sektor N, vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde sämtliche Informationen zu überlassen, auf die Sektor N zur Vertragsdurchführung angewiesen ist.
- 4.2 Soweit Sektor N Arbeiten direkt vor Ort beim Kunden vornimmt, ist der Kunde verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten, Geräte, Software und Unterlagen mit geeignetem Datenmaterial zur Verfügung zu stellen; diese wird Sektor N vertraulich

behandeln.

## **5. Vergütung**

- 5.1 Die Basislizenzgebühren, wiederkehrenden Lizenzgebühren sowie die Kosten für Zusatzleistungen ergeben sich aus dem Vertrag sowie aus der Preisliste. Alle Preise sind, falls nicht anders ausgewiesen, Bruttopreise und enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die einmalige Basis-Lizenzgebühr sowie die Vergütung für Zusatzleistungen sind vierzehn Tage nach Rechnungserhalt fällig. Die laufenden Gebühren sind je nach Vereinbarung monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus zu bezahlen und werden jeweils zum Ende desjenigen Monats fällig, der dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Nach Ablauf der genannten Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug. Ab Verzugseintritt berechnet Sektor N Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 5.3 Die Vergütung ist jeweils für ein Vertragsjahr fest. Sektor N ist berechtigt, die Vergütung für das Folge-Vertragsjahr angemessen zu erhöhen. Eine Anhebung der Vergütung wird die Sektor N spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres für das kommende Vertragsjahr ankündigen. Bei einer Anhebung der Vergütung hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung mit Wirkung zum Ende des ablaufenden Vertragsjahres.
- 5.4 Nicht durch die laufenden Gebühren abgegolten sind zusätzliche Module der Vertragssoftware, die die Sektor N nach Abschluss des jeweiligen Vertrags entwickelt hat, kundenindividuelle Änderungen des Standards und eventuell erforderliche neue Versionen der Datenbanksoftware und der Betriebssysteme.
- 5.5 Eine Aufrechnung durch den Kunden einer Forderung aus einem anderen Vertragsverhältnis ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Sektor N anerkannt ist.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung die im Benutzerhandbuch oder sonst vertraglich vereinbarte Funktionalität nicht erbringt und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Vertragssoftware zum vertraglich vereinbarten Gebrauch auswirkt. Der Fehler muss für Sektor N reprozierbar sein, um einen Sachmangel darstellen zu können.
- 6.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist,

Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen ununterbrochen und völlig fehlerfrei arbeitet. Eine Gewährleistungspflicht von Sektor N besteht deshalb nicht, wenn ein Mangel nur unerheblich ist, sich insbesondere nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

- 6.3 Liegt ein von Sektor N zu vertretender Mangel vor, so ist Sektor N nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Vor der Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder Rechte wie beispielsweise Kündigung oder Herabsetzung der Lizenzgebühren, Schadens- oder Aufwendungsersatz, hat der Kunde Sektor N die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt diese fehl, so kann er eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüchen gilt nachfolgende Ziffer 7.

## **7. Haftung**

- 7.1 Sektor N haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht meint eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Sektor N begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Höhe der Jahressumme der laufenden Gebühren für jeden Schadensfall. Ferner haftet Sektor N im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden.
- 7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie im Falle von Arglist.
- 7.4 Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet Sektor N insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Deshalb verpflichtet sich der Kunde zu regelmäßigen Datensicherungen. Eine regelmäßige Datensicherung liegt dann vor, wenn mindestens täglich eine Datensicherung mit fünf (einem je Werktag) im regelmäßigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorgenommen wird. Darüber hinaus wird der Kunde monatliche Datensicherungen vornehmen und dafür mindestens drei verschiedene Datenträger im monatlichen Wechsel verwenden. Bei allen auftretenden Unsicherheiten und Fragen ist der Support der Sektor N zu Auskünften bereit. Unterlässt der Kunde die Datensicherung bzw. entsprechende Nachfragen oder vernachlässigt er sonstige Mitwirkungspflichten wie beispielsweise die ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, so ist ihm entsprechendes Mitverschulden anzurechnen.

- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der Sektor N für Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.6 Gewährleistungsrechte sowie alle Ansprüche gegen Sektor N auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **8. Vertragsdauer und -beendigung**

- 8.1 Der Vertrag gilt als am im Vertrag bezeichneten Datum geschlossen und hat, sofern nicht anders von den Parteien vereinbart, eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.
- 8.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwölf weitere Monate, wenn er nicht drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- 8.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sektor N.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Sektor N.
- 9.3 Beide Parteien verpflichten sich, ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die vom Kunden ggf. an Sektor N überlassenen Daten werden von Sektor N sicher gehandhabt und gelöscht oder zerstört, sobald sie für die Vertragszwecke nicht mehr benötigt werden, es sei denn es bestehen gesetzliche oder behördlich angeordnete Aufbewahrungspflichten. Näheres ist den Datenschutzhinweisen von Sektor N zu entnehmen.